

Clearing Notice SIX x-clear AG

Änderungen im Inter-CCP Margen Modell

1.0 Überblick

SIX x-clear AG ("x-clear") überprüft seine Risikomodelle jährlich nach bewährten Verfahren und regulatorischen Anforderungen. Dazu gehört die sorgfältige Überprüfung der Korrektheit der Risikomodelle aus mehreren Blickwinkeln durch umfangreiche Tests und Verifikation der Risikoabdeckungsbeiträge sowohl von Clearing-Mitgliedern als auch von CCPs in Interoperabilität mit x-clear ("Co-CCPs"). Entsprechende Anpassungen von Parametern und zusätzlichen Risikofaktoren werden berücksichtigt, soweit dies für eine erhöhte Konfidenz der angewendeten Risikomodelle unter Berücksichtigung der Marktstabilität und der Interessen von x-clear Members ("Members") notwendig ist.

Gemäss Clearing Notice vom 20. Mai 2017 wurden die Risiko Modelle für Cash Market Produkte durch die Reduktion der Grösse des Default Fund Segments und einer entsprechenden Erhöhung der Margen für Members mehr in Richtung eines "Defaulter-Pays-Modell" ausgerichtet.

Die entsprechenden Änderungen für die Co-CCPs wurden verschoben, um den Co-CCPs mehr Zeit zu geben, sich auf die Änderungen vorzubereiten und ihre Governance-Gremien und Clearing Members zu informieren.

Dementsprechend wird x-clear gegenüber den Co-CCPs ein **Link Margin Element (LME) Add-on** für interoperable Märkte einführen, die in Kooperation mit den Co-CCPs gecleart werden. Die LME entspricht der Differenz zwischen der von x-clear aufgrund ihrer Risikobewertung berechneten Margin und der durch die jeweilige Co-CCP von x-clear verlangten Margin, falls die Letztere für das gleiche Risiko-Exposure höher ist. Zusätzlich wird eine Anhebung des aktuellen Basis-Risiko-Koeffizienten um 0,3 gegenüber den Co-CCPs vorgenommen.

Die geplante Änderungen gegenüber den Co-CCPs werden das Interoperabilitätsrahmenwerk konsolidieren und stärken, indem Abweichungen zwischen den Risikomodellen unter den Co-CCPs besser ausgeglichen werden.

2.0 Zeitpunkt der Umsetzung

Donnerstag, 1. Juni 2017

3.0 Auswirkungen auf die Members

Die Einführung dieses neuen Add-on's gegenüber den Co-CCPs hat **keine Auswirkungen** auf die Members.

Den Members wird diese Clearing Notice von x-clear deshalb nur zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt.



Clearing Notice SIX x-clear AG

4.0 Änderungen in den Clearingbestimmungen («Clearing Terms»)

Der folgende Abschnitt 8.6.7 der Clearingbestimmungen in Bezug auf die Co-CCPs wird mit dieser Clearing Notice in Kraft gesetzt.

8.6.7 Collateral-Anforderungen für Co-CCPs (Link Margin Element für Co-CCPs)

Im Rahmen des «Pledge Agreement for x-clear as a Collateral Receiver» ist x-clear berechtigt, für die als Collateral-Anforderung («Collateral Requirement» gemäss Definition im Pledge Agreement mit der betreffenden Co-CCP) verlangten Sicherheiten zur Deckung seines tatsächlichen Kreditrisikos ein Pfand von der entsprechenden Co-CCP zu fordern («Balance Position» gemäss Definition im MCLA).

Die Collateral-Anforderung wird von x-clear wie folgt bewertet und eingefordert:

- i. x-clear berechnet die Collateral-Anforderung gemäss der Methode für die Berechnung der Total Margin aus Kapitel 8.2.3 und zusätzlichen Add-ons, wie zwischen den interoperativen CCPs vereinbart («x-clear Collateral Reference»).
- ii. Hinsichtlich des dazu gehörigen Kreditrisikos («Balance Position») erhält und bestätigt x-clear die Collateral-Anforderung, wie sie von der betreffenden Co-CCP gemäss dem «Pledge Agreement for x-clear as a Collateral Giver» berechnet, bewertet und übermittelt («Co-CCP Collateral Reference») wird.
- iii. x-clear vergleicht ihre x-clear Collateral Reference mit der Co-CCP Collateral Reference und legt den höheren der beiden Beträge als ihre Collateral-Anforderung an die Co-CCP fest. Die verglichenen Collateral References werden aufgrund der Variation Margins angepasst.

Für die Einforderung (per Margin Call), Verwaltung und Freigabe der von den Co-CCPs gestellten Sicherheiten bezüglich der Collateral-Anforderung gelten die Regeln des MCLA.

5.0 Kontakt

Für weitere Unterstützung wenden Sie sich bitte an das Risk Management Operations Team von x-clear: xclearops@sisclear.com, Tel: +41 58 399 43 23.

SIX x-clear AG macht ihre Members in diesem Zusammenhang auf die Paragraphen **7.1 lit. f., Kapitel 17.0 und 25.3** der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SIX x-clear AG aufmerksam, die festhalten, dass das Member die Verantwortung trägt für die steuerlichen Erfordernisse und Folgen des Clearings mit SIX x-clear AG gemäss Anwendbarem Recht und dass SIX x-clear AG keine Verantwortung übernimmt für allfällige Belastungen oder sonstige nachteilige Folgen aufgrund von Steuergesetzen oder Anordnungen von Steuerbehörden gemäss Anwendbarem Recht, die im Zusammenhang mit dem Clearing durch SIX x-clear AG entstehen.